

ZH_OBERGERICHT SB170475 vom 20. März 2018

ZH Obergericht, 2018-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170475

FR: ZH_OBERGERICHT SB170475 du 20 mars 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170475 del 20 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung (nachfolgend Vorinstanz), vom 4. Oktober 2017 wurde der Beschuldigte der gewerbsmässigen Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB, des mehrfachen Wuchers im Sinne von Art. 157 Ziff. 1 StGB sowie der Gehilfenschaft zum Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB schul-

- dig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von vier Jahren bestraft, unter Anrechnung von 406 Tagen Haft sowie vorzeitigem Strafvollzug. Im Weiteren wurde entschieden, die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom

E. 2

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte am 13. Oktober 2017 rechtzeitig Berufung an (Urk. 47). In seiner Berufungserklärung vom 12. Dezember 2017 und in der heutigen Berufungsverhandlung ficht er das Urteil der Vorinstanz bezüglich der Strafe (Dispositivziffer 2) sowie der Verwertung beschlagnahmter Gegenstände (Dispositivziffer 5) an (Urk. 58; Urk. 68 S. 2). Konkret beantragt er eine Reduktion der Freiheitsstrafe auf maximal drei Jahre sowie – eventualiter – mit einer zusätzlichen Geldstrafe. Zudem sei die Freiheitsstrafe teiledingt auszusprechen, wobei diese höchstens im Umfang der vom Beschuldigten bis heute durch Haft bzw. vorzeitigem Strafvollzug erstandenen Tage zu vollziehen und im Restumfang unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufzuschieben sei. Der Vollzug einer allfälligen Geldstrafe sei unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren aufzuschieben. Überdies verlangt er die Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände (Urk. 68 S. 2; vgl. Urk. 58).

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 15. Dezember 2017 wurde dem Privatkläger sowie der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um Anschlussberufung oder Nichteintreten auf die Berufung zu erklären (Urk. 59). Mit Eingabe vom 8. Januar 2018 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Anschlussberufung und beantragte, das vorinstanzliche Urteil sei zu bestätigen. Gleichzeitig ersuchte sie um Dispensation von der Berufungsverhandlung, welchem Gesuch der Kammervorsitzende am 22. Januar 2018 entsprach (Urk. 61). Der Privatkläger liess sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 4

Gemäss Art. 402 i. V. m. Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. Da der Beschuldigte seine

- 6 - Berufung auf die Ziffern 2 und 5 des Dispositivs beschränkt, bleibt das vorinstanzliche Urteil bezüglich Schuldspruch (Ziffer 1), Zivilansprüche des Privatklägers (Ziffer 3),

Verwendung der beschlagnahmten Barschaft (Ziffer 4), Kostenfestsetzung und -auflage (Ziffer 6 und 7) unangefochten. Es ist daher vorab mit Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich dieser Ziffern in Rechtskraft erwachsen ist. In den angefochtenen Punkten ist das Urteil hingegen im Sinne von Art. 398 Abs. 2 StPO umfassend zu prüfen.

E. 4.5

In Anwendung des Asperationsprinzips erweist sich nach dem Dargelegten eine Gesamtfreiheitsstrafe von 36 Monaten als angemessen.

E. 4.6

Bei dieser Strafhöhe ist gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB ein teilbedingter Vollzug möglich. Nach dieser Bestimmung kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Gemäss Abs. 2 und 3 derselben Bestimmung darf der unbedingte vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen und muss sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil mindestens sechs Monate betragen. Die teilbedingte Strafe im Sinne von Art. 43 StGB setzt eine begründete Aussicht auf Bewährung voraus. Wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt, muss der Vollzug jedenfalls eines Teils der Strafe auf Bewährung ausgesetzt werden. Andererseits ist bei einer schlechten Prognose auch ein bloss teilweiser Aufschub der Strafe ausgeschlossen. Bemessungsregel bei der Festsetzung des aufzuschiebenden und des zu vollziehenden Strafteils bildet das Ausmass des Verschuldens. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingte Strafteil darf das unter Verschuldensgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten. Dem Sachgericht steht bei der Festsetzung des aufzuschiebenden und des zu vollziehenden Strafteils gemäss Art. 43 StGB ein erheblicher Spielraum des Ermessens zu (BGE 134 IV 1 E. 5.6). Das Bundesgericht greift in dieses nur ein, wenn das Sachgericht es überbeziehungsweise unterschreitet oder miss-

- 18 - braucht und damit Bundesrecht verletzt (BGE 136 IV 55 E. 5.6; Urteil 6B_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.1; je m.H.). Die Legalprognose fällt beim Beschuldigten grundsätzlich nicht schlecht aus, so dass der Vollzug jedenfalls eines Teils der Strafe auf Bewährung auszusetzen ist. So wird der Beschuldigte mit heutigem Urteil zum ersten Mal zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Anlass für die drei Vorstrafen waren ferner jeweils keine schwerwiegenden Delikte, welche denn auch mit Geldstrafen von 15, 20 und 90 Tagessätzen bestraft wurden. Schliesslich legte er glaubhaft dar, dass er seine Lehre aus der (bis heute) 573 Tage dauernden Inhaftierung gezogen und seinen Fehler eingesehen habe. Er werde das nie wieder tun (Prot. II S. 11 - 13). Bei der Festsetzung des unbedingt zu vollziehenden Strafteils fällt ins Gewicht, dass das Verschulden des Beschuldigten doch erheblich ist. Ferner bestehen bedingt durch die Vordelinquenz – auch wenn es sich dabei um keine schwerwiegenden Delikte gehandelt haben mag – legalprognostische Bedenken. Wie bereits dargelegt wurde, erwirkte der Beschuldigte seit seiner Einreise in die Schweiz innert weniger Jahre drei Vorstrafen. Zuletzt wurde er am 14. Oktober 2013 wegen einer Verkehrsregelverletzung, welche er am 18. Juni 2013 begangen hatte, bestraft. Bereits

kurz darauf begann er mit seiner deliktischen Kreditvergabe sowie ab Mai 2015 mit der umfassenden gewerbsmässigen Hehlerei. Sein bisheriges deliktisches Verhalten zeigt, dass die bisherigen Strafen überdies nicht zu verhindern vermochten, dass sein strafbares Verhalten danach an Ausmass und Schwere erheblich zunahm (vgl. vorstehend E. 4.1.2). Angesichts dieser Restbedenken und unter Berücksichtigung des Verschuldens rechtfertigt es sich im Ergebnis, den Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 18 Monaten zu vollziehen, wobei die bereits erstandenen 573 Tage Haft daran anzurechnen sind. Die übrigen 18 Monate sind aufzuschieben und dafür eine Probezeit von drei Jahren festzusetzen.

E. 5

In der Folge wurden die Parteien auf den 20. März 2018 zur Hauptverhandlung vorgeladen (Urk. 64). Zu dieser erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers. II. (Zur Berufung im Einzelnen) 1. Der Beschuldigte rügt, die Vorinstanz habe die Strafzumessungsgründe falsch gewürdigt. Es sei im Rahmen des Tatverschuldens bei der Hehlerei zu berücksichtigen, dass er zwar einen regen Handel mit Alkoholika und Zigaretten während mehrerer Monate betrieben habe. Bei den Vortätern habe es sich jedoch um professionelle und gut organisierte Diebe gehandelt, die auch ohne sein Zutun die Ware hätten absetzen können. Er selber habe pro Flasche und Zigaretten nur einen Gewinn von wenigen Franken erzielt, während die Vortäter weit grössere Gewinnmargen errungen hätten. Ihm sei daher keine übergeordnete Bedeutung innerhalb der Organisation zugekommen, sondern die durchaus risikobehaftete Stellung des Zwischenhändlers. Zudem habe er sich damals in finanziellen Engpässen befunden, was zu wenig gewürdigt worden sei. Der Deliktserlös habe er zum Lebensunterhalt und nicht für ein luxuriöses Leben verwendet. Sein Verschulden sei deshalb deutlich im unteren Drittel des Strafrahmens anzusiedeln. Die von der Vorinstanz festgesetzte Einsatzstrafe erscheine deshalb deutlich überhöht. Dafür erweise sich vielmehr eine solche im Bereich von 30 Monaten als angemessen (Urk. 68 S. 4 - 7). Eine Erhöhung dieser Einsatzstrafe aufgrund der zusätzlich begangenen Delikte habe ferner nur im Umfang von ca. 7 bis 8 Mona-

- 7 - ten zu erfolgen. So sei das Verschulden beim Wucher angesichts der wenigen und kleinen Kreditvergaben insgesamt als leicht zu taxieren. Der Beschuldigte habe seinen Landsleuten mit den im Herkunftsland weitverbreiteten und dort üblichen Kreditvergaben einen Dienst erwiesen, ohne dass er über Kreditsicherheiten verfügt habe, weshalb er dadurch auch ein grosses Ausfallrisiko getragen habe. Sodann müsse berücksichtigt werden, dass der Beschuldigte seinerseits Darlehen habe aufnehmen und entsprechend Zinsen zahlen müssen, um seinen Bekannten die Kredite gewähren zu können, was den von ihm erzielten (Zins-)Gewinn wiederum relativiere (a.a.O. S. 7 f.). Das Gleiche gelte bei der Gehilfenschaft zum Betrug insofern, als er auch hier seinem Landsmann lediglich einen Gefallen habe machen wollen. Er habe überhaupt keine Gegenleistung erhalten und somit keinen Vorteil daraus erzielt. Das Verschulden betreffend die Gehilfenschaft zum Betrug sei als sehr leicht zu bewerten. Als Zwischenergebnis erscheine gesamthaft eine Freiheitsstrafe in der Grössenordnung von 37 bis 38 Monaten angemessen (a.a.O. S. 8 f.). Sodann sei bei ihm von einer deutlich erhöhten Strafempfindlichkeit auszugehen, weil er seinen am tt.mm.2016 in Sri Lanka geborenen Sohn bis heute nie habe sehen können und ihm die Kontakte zu seiner Frau weitestgehend verwehrt worden seien. Dies sei strafmindernd zu berücksichtigen (a.a.O. S.

E. 5.1

Der Beschuldigte wehrt sich gegen die Verwertung verschiedener beschlagnahmter Gegenstände (SIM-Karte Lycamobile, ein Mobiltelefon Apple iPhone 6, ein Gigaset SL 930 sowie eine externe Festplatte) und der Verwendung des Erlöses zur Deckung der Verfahrenskosten (Urk. 39, 58 und 68 S. 13 f.).

- 19 -

E. 5.2

Vom Vermögen des Beschuldigten kann grundsätzlich so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich zur Deckung der Kosten und Sanktionen nötig ist (Art. 263 Abs. 1 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 268 Abs. 1 StPO). Im Gegensatz zur Einziehungsbeschlagnahme (Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO) kann bei Deckungsbeschlagnahmen auch das rechtmässig erworbene Vermögen eines Beschuldigten herangezogen werden (Urteile des Bundesgericht 1B_250/2015 vom 21. Januar 2016 E. 5.1, 1B_109/2014 vom 3. November 2014 E. 4.1, 1B_612/2012 vom 4. April 2013 E. 3.2). Neben der Eröffnung einer Strafuntersuchung, einer gesetzlichen Grundlage, einem hinreichenden Tatverdacht und der Wahrscheinlichkeit, dass die beschlagnahmten Gegenstände im Verlauf des Strafverfahrens zu einem in Art. 263 Abs. 1 StPO genannten Zweck gebraucht werden, muss die Beschlagnahme verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO, BGer. 1B_280/2017 vom 16. Oktober 2017). Ein direkter Zusammenhang der beschlagnahmten Gegenstände und dem Delikt wird bei der Deckungsbeschlagnahme nicht vorausgesetzt. Ist die Beschlagnahme nicht vorher aufgehoben worden, so ist über die Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über die Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

E. 5.3

Wie aus den vorstehenden rechtlichen Erwägungen hervorgeht, müssen die Gegenstände entgegen der Auffassung des Beschuldigten bei der Deckungsbeschlagnahme nicht in Zusammenhang mit den strafbaren Handlungen stehen, zumal sämtliche Vermögenswerte des Beschuldigten zur Kostendeckung herangezogen werden dürfen. Sinngemäss rügt er jedoch im Weiteren, die Verwertung sei unverhältnismässig, weil die Gegenstände keinen Wert aufwiesen. Diesem Einwand kann in Bezug auf das Mobiltelefon Apple iPhone 6, das Gigaset SL 930 sowie die externe Festplatte nicht gefolgt werden, zumal der Beschuldigte das Handy nach eigenen Angaben erst im August 2016, d.h. kurz vor der Verhaftung, in Sri Lanka neu erstanden haben soll (Urk. 7/4 S. 16) und auch die übrigen elektronischen Gegenständen selbst im gebrauchten Zustand erfahrungsgemäss noch einen gewissen Wert aufweisen können. Diese Gegenstände sind deshalb zu verwerten und der Erlös zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten heranzuziehen.

Demgegenüber ist die SIM-Karte, auf welcher die Telefonnummer des Beschuldigten gespeichert ist, für Dritterwerber nutzlos und deshalb unverwertbar. Sie ist dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herauszugeben. III. (Verfahrenskosten) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte dringt mit seiner Berufung vollumfänglich durch, so dass die Kosten des Berufungsverfahrens – einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung – vollumfänglich und – angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten – definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Es wird beschlossen:

E. 9

März 2016 E. 1.2). 4.1.2. Die Vorinstanz hat nachvollziehbar begründet, weshalb bei allen Delikten die Ausfällung von Geldstrafen nicht zweckmässig erscheint. Der Beschuldigte, der im Jahr 2008 von Sri Lanka in die Schweiz einreiste, hat innert weniger Jahre drei Vorstrafen erwirkt, wobei alle Delikte mit Geldstrafen sanktioniert wurden (Urk. 57). So musste er erstmals am 17. Januar 2011 wegen mehrfacher Drohung und versuchter einfacher Körperverletzung zu einer bedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen à Fr. 30.-- verurteilt werden (Urk. 57 sowie Beizugsakten). Rund eineinhalb Jahre später, am 16. Juli 2012, stahl er im Einkaufsgeschäft "... " Esswaren und Küchengeräte im Wert von Fr. 735.75. Dafür wurde er von der

- 11 - Staatsanwaltschaft Baden am 13. August 2012 erneut mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 30.-- bestraft, wobei die Probezeit wiederum auf zwei Jahre angesetzt und die zweijährige Probezeit der ersten Verurteilung um ein Jahr verlängert wurden. Rund ein Jahr später machte er sich eines groben Verkehrsdelikts schuldig, indem er in der Stadt Zürich ein Fahrzeug lenkte, obwohl ihm sein ausländischer Führerausweis bereits mit Verfügung vom 10. November 2010 auf unbestimmte Zeit aberkannt worden war (Beizugsakten). Mit Strafbefehl vom 14. Oktober 2013 bestrafte ihn die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat deshalb mit einer unbedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 30.-- und widerrief die beiden früheren bedingt ausgesprochenen Geldstrafen (Beizugsakten). Bereits im Jahr 2014 begann er mit seiner rund zwei Jahre dauernden deliktischen Kreditvergabe sowie ab Mai 2015 mit der umfassenden gewerbsmässigen Hehlerei, welche nur wegen der Intervention und Verhaftung durch die Polizei ein Ende fand. Überschneidend machte sich der Beschuldigte im Dezember 2015 der Gehilfenschaft zum Betrug schuldig. Sein bisheriges deliktisches Verhalten zeigt, dass er sich weder von bedingt ausgesprochenen Geldstrafen oder einem Warnsignal in Form der Verlängerung der Probezeit noch von der Ausfällung einer unbedingten Geldstrafe oder dem Widerruf bedingter Geldstrafen beeindruckt liess. Die bisherigen Geldstrafen vermochten überdies nicht zu verhindern, dass sein strafbares Verhalten danach an Ausmass und Schwere erheblich zunahm und in eine gewerbsmässige Kriminalität mündete. Bereits aus diesen Gründen erweisen sich einzig Freiheitsstrafen als zweckmässig. Im Übrigen würde die eher undurchsichtige finanzielle Situation des Beschuldigten die seriöse Festlegung angemessener Tagessätze erheblich erschweren bzw. verunmöglichen. Zwar gibt der Beschuldigte unvorteilhafte finanzielle Verhältnisse vor und erklärte an der Hauptverhandlung vor Vorinstanz, in der Schweiz über Schulden von aktuell Fr. 40'000.-- zu verfügen und vor der Verhaftung von Arbeitslosentaggeldern in der Höhe von monatlich Fr. 2'200.-- gelebt zu haben (Urk. 37 S. 5 f.). Letztere Aussage steht zunächst zu seinen früheren Angaben im Widerspruch, wonach er Arbeitslosentaggelder von Fr. 3'200.00 monatlich erhalten habe (u.a. Urk. 7/2 S. 15, Urk. 22/5 S. 8). Überdies lassen sich seine Angaben nur schwer damit vereinbaren, dass er trotz Schulden und geringem Einkommen

- 12 - über genügend Liquidität verfügt haben soll, um mindestens fünf bis sechs Mal jährlich nach Sri Lanka zu reisen, wo er gemäss eigenen Angaben weiterhin Arbeiten zu erledigen habe und ein - seiner Mutter gehörender - Mercedes Benz im Wert von Fr. 100'000.-- "auf seinen Namen laute" (Urkunde 37 S. 6). Aus der Liste in der Anklage betreffend Übernahme von Diebesgut ergibt sich, dass der Beschuldigte jeweils nur einen halben Monat der Hehlerei nachging, mit Ausnahme des Monats Juni 2016, in welchem jeden Tag Übernahmen stattfanden, und des Monats Juli 2016, in welchem keine

Aktivitäten festgestellt werden konnten. Aufgrund dieses Umstands (vgl. Urk. 7/14, S. 6 Frage 30) sowie seinen Angaben (Urk. 37 S. 5) darf angenommen werden, dass sich der Beschuldigte jeweils in der Hehlerei freien Zeit im Ausland, meist in seinem Heimatland aufhielt und dort Geschäften nachging (vgl. auch Urk. 3 S. 9 f.). Ob er mit diesen Geschäften finanzielle Einnahmen erzielte, lässt sich anhand der Akten weder bejahen noch ausschliessen. Seine finanzielle Leistungsfähigkeit lässt sich demnach nicht sorgfältig beurteilen, zumal sie nicht nur anhand der in der Schweiz bekannten Umstände bestimmt werden kann. Was die Auswirkungen einer Freiheitsstrafe auf das soziale Umfeld des Beschuldigten betrifft, ist zu beachten, dass er sich vor der Verhaftung oft in der Schweiz aufhielt, während seine Ehefrau in Sri Lanka wohnt (Urk. 22/5 S. 3) und er deshalb immer wieder während Wochen getrennt von seiner engsten Familie lebte. Zudem ging er vor der Inhaftierung keiner Erwerbstätigkeit nach, sondern bezog Arbeitslosentaggelder (Urk. 37 S. 5). Die Ausfällung einer Gesamtfreiheitsstrafe zeitigt folglich keine überaus harten, unverhältnismässigen Auswirkungen auf sein soziales Umfeld. Daran vermag auch die Geburt seines Sohnes in Sri Lanka am tt.mm.2016 nichts zu ändern (Urk. 22/5 S. 4, 22/6 S. 2), wie nachfolgend noch dargelegt wird.

4.1.3. Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass die Ausfällung von Freiheitsstrafen für alle Delikte aufgrund der konkreten Umstände zweckmässig und angezeigt ist. Da somit gleichartige Strafen auszufällen sind, ist in Anwendung des Asperationsprinzips eine Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB zu bilden. Methodisch sind, nachdem die Strafe für das schwerste Delikt bemessen wurde, auch die weniger schwerwiegenden Delikte im Sinne von Art. 47 StGB verschuldensmässig zu gewichten, wobei die Strafe für jedes Delikt anhand sämtlicher

- 13 - Tat- und Täterkomponenten gesondert zu bestimmen ist. Die so veranschlagten Freiheitsstrafen sind in einem weiteren Schritt gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB nach dem Asperationsprinzip in die Gesamtstrafe aufzunehmen.

4.2.1. Was die konkrete Strafzumessung bei der gewerbsmässigen Hehlerei betrifft, hat die Vorinstanz die massgeblichen objektiven Tatkomponenten korrekt dargelegt. Insbesondere sprechen der gesamte Verkaufswert der gestohlenen und vom Beschuldigten zur Hehlerei übernommenen Zigaretten und Alkoholika, die generierten Einnahmen sowie die Vielzahl von Einzelakten auf eine hohe kriminelle Energie, bestimmte der illegale Handel doch phasenweise wesentlich den Tagesrhythmus des Beschuldigten. Entgegen seinen Ausführungen kaufte er nicht wahllos alles ab, sondern beschränkte sich auf problemlos absetzbare Gegenstände, nämlich Tabak und Alkohol, für welche bekanntermassen stets eine hohe Nachfrage besteht. Innerhalb der Organisation traf ihn die wesentliche Stellung des Zwischenhändlers, der die von den Dieben beschaffte Ware an Unterhändler oder teilweise Endkonsumenten vertrieb, womit er die kriminelle Organisation entscheidend förderte. Ohne seine Funktion wäre wohl ein Handel zwischen Dieben und Endkäufern bzw. Konsumenten in diesem Ausmass nicht möglich gewesen. Die Aufgabenteilung und Spezialisierung innerhalb der Organisation spricht für die Professionalität aller Teilnehmer. Schliesslich fand das deliktische Treiben nur Dank dem Eingreifen der Polizei ein Ende. Ergänzend bleibt allerdings zu würdigen, dass der Beschuldigte bei einem gehandelten Verkaufswert von rund Fr. 271'600.00 einen eher bescheidenen Gewinn von Fr. 21'728.00 über die Zeit vom 7. Mai 2015 bis 24. August 2016 erzielte, was monatlichen Einnahmen von durchschnittlich ca. Fr. 1'500.00 entsprach. Es lassen sich bezüglich des Gesamtwerts der gehandelten Ware sowie insbesondere der vom Hehler prozentual und insgesamt erzielten Einnahmen weit schwerere Fälle vorstellen. In Abwägung aller objektiven Tatkomponenten ist die Einsatzstrafe im unteren Mittelbereich

des sich auf zehn Jahre Freiheitsstrafe erstreckenden Strafrahmens anzusetzen, weshalb eine Strafe von maximal 36 Monaten angemessen ist. 4.2.2. Die Vorinstanz beachtete bei der subjektiven Tatschwere im Wesentlichen die zutreffenden Kriterien (Urk. 55 S. 22). Der Beschuldigte handelte danach

- 14 - aus rein finanziellen Motiven. Zu ergänzen ist, dass er mit direktem Vorsatz agierte. Die Einnahmen verwendete er überdies nicht nur für seinen notwendigen Unterhalt sondern ebenso für Glücksspiele (Urk. 37 S. 9). Zudem dürfte er es auch für seine Reisen nach Sri Lanka verwendet haben (Urk. 7/7 S. 20). Der Beschuldigte befand sich zwar auf den ersten Blick in keiner komfortablen finanziellen Situation, jedoch kann auch nicht von einer wirtschaftlichen Notlage gesprochen werden. Er erzielte bis Ende Mai 2016 ein Erwerbseinkommen von netto Fr. 3'800.00 monatlich; danach bezog er Arbeitslosentaggelder (Urk. 22/5 S. 5 und 8), womit er seinen notwendigen Grundbedarf zu decken vermochte (vgl. Urk. 22/5 S. 3 f.). Der Beschuldigte besass damit jederzeit die Entschlussfreiheit, mit dem strafbaren Handel aufzuhören. Zusammenfassend ist der Beurteilung der Vorinstanz zuzustimmen, dass die subjektiven Tatkomponenten das Verschulden gemäss objektiven Tatkomponenten nicht zu mindern vermögen, weshalb es bei der Einsatzstrafe von 36 Monaten bleibt. 4.2.3. Im Rahmen der Täterkomponenten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz dem Vorbringen, der Beschuldigte habe seinen in Sri Lanka lebenden Sohn bisher nie gesehen, nicht strafmindernd berücksichtigte, zumal der Freiheitsentzug notwendigerweise zu wesentlichen Einschränkungen der persönlichen Kontakte führt. Es ist vor allem nicht nachvollziehbar, weshalb eine Person, welche ihr Kind kennt und vor der Inhaftierung eine Beziehungen zu diesem unterhielt, den Strafvollzug weniger einschneidend erleben soll als der Beschuldigte. Während des ordentlichen Strafvollzugs ist im Übrigen der Besuch von nahen Angehörigen wie Ehepartner und Kind möglich, und es werden dafür in den Vollzugsanstalten spezielle Familienzimmer zur Verfügung gestellt. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit, welche ausnahmsweise im Rahmen von Art. 47 StGB zu berücksichtigen wäre, liegt folglich nicht vor. Die Vorinstanz hat die drei Vorstrafen grundsätzlich zutreffend straf erhöhend gewürdigt, diese jedoch mit einer Straferhöhung von sechs Monaten für alle Delikte zusammen zu hoch veranschlagt. Bei den früheren Straftaten handelte es sich um keine schwerwiegende Delinquenz, was sich darin zeigt, dass sich das gesamte Strafmass aller drei Delikte auf rund dreieinhalb Monate, nämlich 135 Tagessätze, beläuft. Die Vorstrafen wurden überdies bereits bei der Wahl der strengeren Straftat gewichtet; sie sind im Übrigen bei jedem Delikt einzeln zu würdigen und in Relation zur jeweiligen Einsatzstrafe zu setzen. Aufgrund der gesamten Umstände scheint eine Erhöhung der Einsatzstrafe um zwei Monate angemessen. Der Beschuldigte hat sich bezüglich der gewerbsmässigen Hehlerei im Laufe des Vorverfahrens sowie vor Vorinstanz umfassend geständig gezeigt. Damit hat er die Strafuntersuchung zwar wesentlich vereinfacht; die Vorinstanz hielt indessen zu Recht fest, dass der Beschuldigte die Vorwürfe nicht von Anfang an sondern jeweils erst nach Vorhalt von Belegen anerkannte. Sein Fehlverhalten scheint er aber ehrlich einzusehen (Urk. 37 S. 7 und 12; Prot. II S. 5, 12 f.). Insgesamt ist eine Reduktion der Strafe um etwas mehr als ein Viertel, demnach 10 Monate, angezeigt. 4.2.4. Damit resultiert für das schwerste Delikt der gewerbsmässigen Hehlerei eine Freiheitsstrafe von 28 Monaten. 4.3.1. Beim mehrfachen Wucher hat die Vorinstanz die objektive und subjektive Tatschwere nachvollziehbar und zutreffend dargelegt (Urk. 55 S. 22), worauf wiederum verwiesen werden kann. Ergänzend ist bei der subjektiven Tatkomponente zu

erwähnen, dass der Beschuldigte bei Beginn seiner wucherischen Tätigkeit 2014 bereits seit Jahren in der Schweiz lebte, hier einer Erwerbstätigkeit nachging und folglich mit den hiesigen geschäftlichen Gepflogenheiten recht gut vertraut gewesen sein dürfte. Zudem beabsichtigte er, weiterhin in diesem Land zu leben. Sein Vorbringen, er habe seinen Landsleuten in ihrer Kultur übliche Zinsen gewährt und ihnen damit einen Dienst erweisen, kann unter diesen Umständen nicht zu einer Relativierung seines Verschuldens führen. Weiter befand er sich in keiner finanziellen Notlage und verübte die Taten mit Eventualvorsatz. Zusammenfassend erweist sich eine Einsatzstrafe von zwölf Monaten dem Tatverschulden als angemessen. 4.3.2. Im Rahmen der Täterkomponente kann zunächst auf das unter 4.2.3. Ausgeführte verwiesen werden. Es rechtfertigt sich, bezüglich der mehrfachen Wucherei die drei Vorstrafen sowie die mehrfache Tatbegehung mit insgesamt zwei Monaten strafehöhend zu berücksichtigen. Andererseits zeigte sich der Beschuldigte im Laufe des Vorverfahrens sowie vor erster Instanz geständig (Urk. 37 S. 10, Urk. 7/14 S. 48). Er anerkannte die Vorwürfe allerdings nicht von Anfang

- 16 - an, wollte er sich doch zu Beginn des Vorverfahrens zu den Vorwürfen gar nicht äussern. Erst in späteren Einvernahmen und teilweise nur auf Vorhalt von belastenden Aussagen gestand er die Vorwürfe ein (u.a. Urk. 7/8 S. 18, 7/12 S. 29 ff.). Dieses Verhalten rechtfertigt eine Strafminderung um einen Viertel der Einsatzstrafe. 4.3.3. Isoliert betrachtet wäre für den mehrfachen Wucher unter Einbezug aller massgeblichen Tat- und Täterelemente eine Freiheitsstrafe von ca. zehn Monaten angemessen. Asperiert zur Sanktion für das schwerste Delikt ist dessen Einsatzstrafe somit um die Hälfte dieser selbständigen Strafe, mithin um mindestens fünf Monate, anzuheben. 4.4.1. Beim Vorwurf der Gehilfenschaft zum Betrug kann zunächst erneut auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu den objektiven und subjektiven Tatkomponenten verwiesen werden (Urk. 55 S. 23 f.). Zu betonen ist, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten entscheidend zum Sozialhilfebetrug beitrug und diesen mit der Überlassung seines Ausländer- und AHV-Ausweises und der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags überhaupt ermöglichte. Die Vorinstanz stufte den Sozialhilfebetrug als Haupttat als nicht gravierend ein. Dies mag bezüglich der Höhe der von C._____ insgesamt unrechtmässig bezogenen Sozialhilfegeldern von Fr. 4'299.10 gerechtfertigt sein. Andererseits manifestiert das Verhalten der beiden eine erhebliche Geringschätzung des schweizerischen Sozialsystems und die Bereitschaft, staatliche Wohlfahrtseinrichtungen für finanzielle Interessen von Landsleuten bedenkenlos auszunutzen. Aufgrund der bekannten Verschuldenselemente wäre für den Betrug von einer Strafe von mindestens sieben Monaten auszugehen. In Berücksichtigung des Strafmilderungsgrundes der Gehilfenschaft im Sinne von Art. 25 StGB ist eine Strafe von fünf Monaten dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. 4.4.2. Die persönlichen Verhältnisse wirken sich unter Verweis auf die vorhergehenden Erwägungen verschuldensneutral aus. Im Rahmen des Nachtatverhaltens fällt in Betracht, dass das Geständnis erst im Verlaufe des Vorverfahrens nach Vorhalt von Belegen und belastenden Aussagen zögerlich erfolgte (u.a. Urk. 7/8 S. 19, 7/11). Dies rechtfertigt eine Strafminderung im Umfang eines Vier-

- 17 - tels, demnach einem Monat. Demgegenüber sind die drei Vorstrafen mit einem Monat strafehöhend zu gewichten. 4.4.3. Isoliert betrachtet resultiert für die Gehilfenschaft zum Betrug insgesamt eine Strafe von rund fünf Monaten. Asperiert zur Sanktion für das schwerste Delikt ist dessen Einsatzstrafe somit um drei Monate zu erhöhen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.